Gemeinde Vettweiß
Der Bürgermeister

Vettweiß, den 10.11.2025

Dezernat: Dezernat I
Bearbeiter/in: Pieck, Tanja
Leitung: Wirtz, Daniel
Kämmerei:
Genehmigung: Kunth, Joachim

Vorlagennummer: V-153/2025

Vorlage

für den
Haupt- und Finanzausschuss am 27.11.2025
Gemeinderat am 11.12.2025
- öffentlich -

Gebührenkalkulation Abfallentsorgung für das Jahr 2026

Begründung:

1) Ermittlung der ansatzfähigen Kosten

Bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 wurde im ersten Schritt eine Kostenrechnung durchgeführt. Kosten, die nach § 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) durch Benutzungsgebühren zu decken sind, sind gemäß § 6 II KAG NRW die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Ansatzfähig sind nach § 9 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) unter anderem auch die Kosten für die Entsorgung von wild abgelagertem Müll und Abfällen aus Straßenpapierkörben.

Die Verwaltungsgemeinkosten werden mit 15% der ansatzfähigen Personalkosten in die Kalkulation eingerechnet.

Zur Kalkulation der voraussichtlichen Personalkosten, Geschäftsaufwendungen und Fahrzeugkosten wird in der Regel aus den Kosten der letzten 3 Gebührenabschlüsse ein Mittelwert gebildet, der dann als Grundlage für die Gebührenkalkulation angenommen wird.

Die Kosten für die Beseitigung von wild abgekipptem Müll zeigen sich 2023 und 2024 und auch im laufenden Jahr im Vergleich mit den Vorjahren leicht steigend. Der Ansatz von insgesamt 12.000 € (1 % der Gesamtkosten) erscheint ausreichend bemessen.

Die Personalkosten teilen sich auf in Personalkosten der Mitarbeiter im Rathaus (insbesondere Abfallberatung, Abstimmung mit der RegioEntsorgung) und Personalkosten der Mitarbeiter des Bauhofes (Einsammlung wild abgekippter Müll, Entleerung Straßenpapierkörbe). Die Personalkosten machen inklusive der Verwaltungsgemeinkosten 4% der Gesamtkosten aus.

Insgesamt haben diese Positionen nur einen unwesentlichen Anteil an den Gesamtkosten, so dass sich Veränderungen ebenfalls nur unwesentlich bemerkbar machen.

Verbandsumlage

Die zu zahlende Umlage für die Kosten der RegioEntsorgung AöR inklusive der Zweckverbandsumlage macht dagegen 94% der Gesamtkosten aus. Die Umlage wird durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes festgesetzt. Die Gemeinde Vettweiß kann insofern auf die festgesetzte Umlage nur im Rahmen Ihrer Stimmen in den verschiedenen Gremien des Zweckverbandes Einfluss nehmen. Die Kosten der einzelnen Abfallarten, die in diese Umlage einfließen, sind aus der Anlage „Aufschlüsselung der Verbandsumlage“ ersichtlich.

Die zugrunde gelegten Werte und Berechnungen sind im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes detailliert dargestellt. Aus Sicht der Verwaltung ist hier zutreffend kalkuliert worden.

In die Umlage fließen sowohl die Entsorgungskosten als auch die Logistik- und Verwaltungskosten der RegioEntsorgung ein.

Die Entsorgungskosten entstehen für die Verwertung des Abfalls. Der im Gemeindegebiet eingesammelte Abfall ist dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) zu überlassen, der im Kreis Düren die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers übernommen hat. Für die Bereitstellung der Verwertungsanlage und die Übernahme der Abfälle erhebt der Zweckverband Grundgebühren und je Abfallfraktion unterschiedliche Entsorgungsgebühren nach Gewicht.

Die Logistik-Kosten entstehen für die Einsammlung und den Transport des Abfalls sowie für die Abschreibungen der Abfallbehälter. Die Verwaltungskosten der RegioEntsorgung (Verwaltungsgemeinkosten Vorstand, Betriebsleitung, sowie die Kosten des allg. Kundendienstzentrums und der Abteilung Behälterverwaltung) verteilen sich auf die Mitgliedskommunen anhand der prozentualen Anteile der Einwohnerzahlen bzw. der prozentualen Anteile der Anfragen/Bürgerkontakte aus den Mitgliedskommunen mit dem Kundendienstzentrum und der Behälterverwaltung.

Die Einwohnerzahl ist die nach den Erhebungen des IT.NRW ermittelte amtliche Einwohnerzahl zum 30.06.2023. Für die ZEW-Grundgebühr wird nicht die Einwohnerzahl, sondern der Einwohnergleichwert zugrunde gelegt. Zur Ermittlung des Einwohnergleichwertes wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ebenfalls durch IT.NRW ermittelt) durch 5 dividiert und anschließend die Einwohnerzahl addiert.

Die Gebührensatzung des ZEW für 2026 ist noch nicht beschlossen, sofern sich hier noch Änderungen ergeben sollten, wird die Vorlage zur Ratssitzung noch entsprechend ergänzt.

Insgesamt ist für 2026 mit rund 452T€ Entsorgungskosten (-3% im Vergleich zu 2025) und rund 689T€ Logistik- und Verwaltungskosten (+4%) zu rechnen. Somit ergibt sich für das kommende Jahr eine unwesentlich gestiegene Umlagezahlung in Höhe von 1,055 Mio. € (2025 = 1,038 Mio.€)

Für die Verbandsumlage wird ebenso wie bei der Gebührenkalkulation der Gemeinde jährlich ein Abschluss erstellt, bei dem die tatsächlichen Kosten des abgelaufenen Jahres der gezahlten Verbandsumlage gegenübergestellt werden. Hieraus resultieren dann Über- oder Unterdeckungen, die ebenso wie beim Gebührenabschluss der Gemeinden gemäß § 6 II KAG NRW innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen sind.

Erlöse

Von den ermittelten Gesamtkosten sind Erlöse aus Verkauf von Beistellsäcken abzuziehen. Der Erlös aus dem Verkauf von Altpapier fließt seit 2017 direkt in die Verbandsumlage ein und wirkt sich so nach wie vor gebührenmindernd aus.

Nicht ansatzfähige Kosten

Die Entsorgung von Windelsäcken stellt Kosten dar, die aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden müssen. Das Angebot von gebührenfreien Windelsäcken stellt eine soziale Leistung der Gemeinde Vettweiß dar, die Kosten hierfür können nicht über die Gebühr „Abfallentsorgung“ eingenommen werden. Daher erscheinen die Kosten für die Beschaffung, den Transport und die Entsorgung von Windelsäcken nicht in der Aufstellung der ansatzfähigen Kosten.

Die Kosten, die der Gemeinde für die Entsorgung von Windelsäcken entstehen, sind in der Verbandsumlage enthalten (in den Positionen Verwaltungskosten, Entsorgungsgebühren Restmüll sowie in Logistik-Kosten Restmüll). Sie sind somit bei der Aufstellung der ansatzfähigen Kosten aus der Verbandsumlage herauszurechnen. Die Gesamtkosten werden für das Jahr 2026 mit voraussichtlich 4.645,00€ beziffert, die Berechnung ist der Kalkulation als Anlage beigefügt.

Die anfallenden Kosten im Bereich „Duales System“ entstehen durch die Abfallberatung für das Duale System sowie für die Bereitstellung und Wartung der Containerstandplätze für Altglas und den Anteil DSD an der Altpapiersammlung. Dies stellt eine Serviceleistung der Gemeinde für das privatwirtschaftliche Duale System dar, es besteht kein Bezug zur kommunalen Abfallentsorgung. Daher sind die Kosten nicht ansatzfähig. Die Erträge, die in diesem Bereich entstehen, sind Entgeltleistungen des Dualen Systems für die erbrachten Serviceleistungen, die ebenfalls keinen Bezug zur kommunalen Abfallentsorgung haben. Etwaige Überschüsse oder Defizite in diesem Bereich sind daher dem allgemeinen Haushalt zuzurechnen, nicht dem Gebührenhaushalt "Abfallentsorgung".

2) Kalkulation der Gebühren

Nach der Ermittlung der Gesamtkosten, die durch Gebühren zu decken sind, wurden für die Kalkulation der Gebührensätze die Anzahl sowie das Volumen der Restabfallgefäße und der Bioabfallgefäße ermittelt.

Grundkosten und Volumenanteil

Die Abfallentsorgungsgebühren werden aufgeteilt in einen Grundkostenanteil, einen Anteil für die Entsorgung des Restabfalls und einen Anteil für die Entsorgung des Bioabfalls.

Durch alle Anschlusspflichtigen (Anzahl der Restabfallgefäße) sind der Grundkostenanteil sowie der Anteil für die Entsorgung des Restabfalls zu begleichen. Die Anschlusspflichtigen, die zusätzlich auch ein Bioabfallgefäß haben, zahlen zusätzlich den Anteil für die Entsorgung des Bioabfalls.

Im Grundkostenanteil sind neben den Grundgebühren des ZEW auch die Kosten für die Entsorgung von Grünabfall (Straßen- und Containersammlung), Sperrmüll, Elektroschrott, Schadstoff, Altpapier, wild abgekipptem Müll sowie die Kosten für die Behälterbeschaffung enthalten.

Die Aufteilung in die verschiedenen Kostenblöcke führt dazu, dass sich die Gebührensätze für die verschiedenen Restabfallgefäße nicht linear zum Größenverhältnis ändern. Diese Tatsache ist jedoch nur auf den ersten Blick „ungerecht“ für den Gebührenzahler, tatsächlich wird nur so eine gerechte Verteilung der Gesamtkosten auf alle Anschlusspflichtigen erreicht.

Im Volumenbezogenen Anteil der Kosten der Restmüllentsorgung und Bioabfallentsorgung sind jeweils nur die Kosten enthalten, die für Einsammlung, Transport und Entsorgung des Abfalls entstehen. Diese Kosten stehen in direktem Zusammenhang mit der Größe des bereitgestellten Gefäßes. Sie werden daher auf die Nutzer nach Volumen aufgeteilt, das heißt, hier erfolgt eine lineare Verteilung der Kosten entsprechend der Tonnengröße.

Die Kosten, die im Grundkostenanteil enthalten sind (beispielsweise Entsorgung von Grünabfall, Altpapier, Sperrmüll), treffen alle Anschlusspflichtigen im gleichen Maße, da diese Kosten in keinem Zusammenhang mit der Größe des Restabfallgefäßes entstehen. Sie sind daher auch an alle Anschlusspflichtigen gleichmäßig (=1x Grundkostenanteil je Abfallgefäß) weiterzugeben.

Weitere Faktoren

Zudem ist noch die Zahl der Anschlusspflichtigen für den Grundkostenanteil maßgeblich (mehr Anschlusspflichtige=geringerer Betrag je Nutzer) und das Gesamtvolumen für die Berechnung des Volumenanteils (höheres Gesamtvolumen = geringerer Betrag pro Liter).

Da sich meist sowohl der Grundkostenanteil als auch der volumenbezogene Anteil jährlich verändert, kann es dazu kommen, dass (bei steigenden Grundkosten und sinkenden Volumenkosten) die Gebühr eines kleinen Abfallgefäßes steigt, während die Gebühr eines großen Gefäßes sinkt. Dies resultiert daraus, dass der Volumenanteil je nach Tonnengröße einen unterschiedlichen prozentualen Anteil an der Gebühr hat. So macht der Volumenanteil beim kleinsten Gefäß (60l) nur 26% der Gebühr aus, während er beim größten Gefäß (1.100l) 87% der Gebühr ausmacht. Der bei allen Gefäßen gleich hohe Grundkostenbetrag macht beim 1.100l Gefäß aufgrund des hohen Volumenanteils nur 13% des Gebührensatzes aus, während er die Gebühr für ein 60l Gefäß zu 74% bestimmt.

Ein steigender Grundkostenanteil wirkt sich daher auf kleinere Gefäße stärker aus, ein steigender Volumenanteil wirkt sich stärker auf große Gefäße aus.

Entwicklung der Gebühren

In 2026 steigen die Grundkosten im Vergleich zum Vorjahr um 8,6% an. Die Entsorgungskosten für Restabfall steigen ebenfalls an (+1,3%), die Entsorgungskosten für Bioabfall sinken dagegen (-8,9%).

Bezogen auf die Gefäßgrößen bedeutet dies, dass sich im kommenden Jahr die Gebühren bei den Restabfallgefäßen von 60l-240l je nach Gefäßgröße zwischen +4,5% und -0,5% verändern.

Aus der anliegenden Kalkulation ergeben sich für 2026 folgende Gebührensätze:

	2025	**2026**
120 l Bioabfallgefäß	**45,50 €**	**40,56 €**
240 l Bioabfallgefäß	**91,00 €**	**81,12 €**
60 l Restmüllgefäß	**184,79 €**	**193,09 €**
80 l Restmüllgefäß	**201,96 €**	**210,00 €**
120 l Restmüllgefäß	**236,31 €**	**243,82 €**
240 l Restmüllgefäß	**339,36 €**	**345,29 €**
1100 l Restmüllgefäß	**1.077,86 €**	**1.072,48 €**

Beistellsäcke für Restabfall

Die Gebührensätze für Beistellsäcke für Restabfall wurden ebenfalls überprüft. Die Gebühr für einen 35l Beistellsack für Restabfall beträgt 2026 weiterhin **2,70 €**.

Die Berechnung der Gebührensätze für die Beistellsäcke ist als Anlage beigefügt. Es fließen die Kosten für die Herstellung und die Einsammlung ein. Des Weiteren werden die Deponiegebühren pro Sack aufgrund eines von der RegioEntsorgung geschätzten durchschnittlichen Gewichts errechnet. Außerdem erhält jede Ausgabestelle pro Sack eine Vergütung für Handlingskosten.

Sonderleerungsgebühr für die Biotonne

Ab dem Jahr 2024 wurde die Sonderleerungsgebühr für die Biotonne eingeführt. Zur ausführlichen Erläuterung der Thematik wird auf die Vorlage zur Gebührenkalkulation 2024 (V-131/2023) verwiesen.

Ziel dieser Sonderleerungsgebühr ist es, für den Gebührenzahler ein zusätzliches Angebot zu schaffen. Wenn eine Biotonne aufgrund Fehlbefüllung nicht geleert werden kann, steht es dem Nutzer frei, den Inhalt der Tonne nachzusortieren und bei der nächsten Abfuhr die Biotonne wieder zur Leerung bereitzustellen oder für die falsch befüllte Tonne eine Sonderleerung als Restmüll zusammen mit der nächsten regulären Restmüllabfuhr zu beantragen.

Die Gebühr für diese Sonderleerung als Restmüll wird nach den Entsorgungs-, Logistik- und Verwaltungskosten berechnet, die Berechnung ist als Anlage beigefügt. Für die Sonderleerung der Biotonne ergibt sich für das Jahr 2026 eine Gebühr in Höhe von **19,00€** (2025 = 18,00€) für die Leerung eines 120l Gefäßes und **24,00€** (2025 = 23,00€) für die Leerung eines 240l Gefäßes.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Vettweiß, die vorliegende Kalkulation zu beschließen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Die vorliegende Gebührenkalkulation hat keine direkten Auswirkungen auf den Haushalt. Ansatzfähige Kosten werden durch Gebühreneinnahmen gedeckt. Die nicht ansatzfähigen Kosten und Erträge beim Dualen System sind nicht Bestandteil dieser Kalkulation, die nicht ansatzfähigen Kosten für die Entsorgung der Windelsäcke sind aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren (4.645,00€).